



Jede Zelle
meines Körpers
ist glücklich

Jede Zelle
an jeder Stelle

Jede Zelle
ist voll gut
drauf

Mauerpark Germany

Einige Bundesländer haben die Residenzpflicht für Flüchtlinge gelockert. Das Reiseverbot, das seinen Vorläufer in der „Ausländerpolizeiverordnung“ der Nationalsozialisten hat, verweigert Flüchtlingen elementare Rechte. Die Abschaffung der entsprechenden Bundesgesetze steht immer noch aus.
Von Anke Schwarzer

„Die deutschen Gesetze haben ‚minderwertige‘ Menschen entstehen lassen“, sagt Christopher Nsoh von der Flüchtlingsinitiative Brandenburg. Und Yufanyi Mbolo von der Flüchtlingsorganisation The Voice meint: „Die Gesetze machen uns Flüchtlinge schwach und so sehen uns auch die Deutschen. Diese Gesetze sind der Nährboden für die rechte Gewalt.“

„Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet“, heißt es in Artikel 11 des Grundgesetzes. Gemeint sind die Rechte auf die freie Wahl des Wohnortes und die freie Bewegung innerhalb Deutschlands. Dieser Artikel kommt in Zeiten offener Grenzen innerhalb der Europäischen Union und angesichts von Millionen von Eingewanderten altbacken daher. Wer dachte, dass es sich bei der Bewegungsfreiheit um ein garantiertes Menschenrecht handelt, wird – zumindest in Deutschland – eines anderen belehrt: Mit Freundinnen in der Großstadt flanieren, an einem Schulausflug nach Berlin teilnehmen, den Vater der Kinder im benachbarten Bundesland besuchen – all das sind „nur“ Bürgerrechte und lediglich Menschen mit deutschem Pass und bestimmten Ausländergruppen vorbehalten.

Genehmigungspflichtiger Sex

Insbesondere für Asylsuchende und Menschen mit einer Duldung gilt auch heute noch: Ein freies Reisen innerhalb Deutschlands ist verboten.¹ Wenn Asylsuchende den Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde verlassen möchten, und sei es auch nur für wenige Stunden, haben sie ein Problem. Wie Kinder müssen sie um Erlaubnis fragen. Ein Sachbearbeiter der Ausländerbehörde entscheidet darüber, ob und für welchen Zeitraum ein „Urlaubsschein“ ausgestellt wird. „Bei Ihrem Vortrag Ihre Frau zu treffen um mit ihr Sex zu haben, [dabei] handelt es sich nicht um einen Grund, der den (...) Voraussetzungen entspricht“, urteilte der niedersächsische Landkreis Northeim im Falle des Metallarbeiters Ghassan El-Zuhairys. Der geduldete Flüchtling sei, so schrieb die *Süd-*

deutsche Zeitung, im Oktober letzten Jahres trotzdem nach Dessau gefahren, wo seine Frau aufgrund der Verteilungsquote lebe. Zwar habe sie ein Bleiberecht, dennoch könne sie wegen laufender „Integrationsmaßnahmen“ den Ort in Sachsen-Anhalt nicht ohne weiteres wechseln.

Gebietserweiterungsbescheinigung, Urlaubsschein, Verlassenserlaubnis

Solche Anträge müssen rechtzeitig gestellt und vor allem gut begründet werden. Sehnsucht allein hätte jedenfalls in Northeim nicht ausgereicht. Aber auch die Teilnahme an Gottesdiensten, Demonstrationen, Familienfeiern, Kongressen und Sportwettkämpfen wurde in den ungezählten Ablehnungsbescheiden versagt. Warum fahren Sie so oft zum Anwalt? Wen wollen Sie besuchen? Wie lautet die Adresse der Person? Um was für eine Demonstration handelt es sich? Wie haben Sie die Bekannte kennengelernt? Fragen über Fragen, die bis in den Intimbereich der Flüchtlinge gehen. Fragen, die demütigen und entrechteten.

In Beate Selders' 2009 unter dem Titel *Keine Bewegung!* erschienener Studie zur Residenzpflicht erläutert der Leiter der Ausländerbehörde im baden-württembergischen Pforzheim die Vorgehensweise: „Wenn wir nicht den Eindruck haben, jemand reist in der Weltgeschichte herum, um zum Beispiel Drogen zu verkaufen, sind wir großzügiger. Wir lassen das dann schon mal zu, dass jemand den Landkreis verlässt, um Verwandtschaft oder einen Freund zu besuchen. Das Gesetz verlangt einen ganz besonderen Grund, aber den hat man ja normalerweise nicht. Nur jemanden besuchen zu wollen, das wäre kein besonderer Grund. Das Gesetz ist ja ganz streng.“

Ausgeliefert sein, sich ohnmächtig, willkürlich behandelt und schikaniert fühlen – viele Flüchtlinge ersparen sich das bittere Prozedere, reisen ohne Erlaubnis und riskieren damit Strafen mit weitreichenden Folgen. Da sie im Wiederholungsfall als vorbestraft gelten, haben sie später Probleme etwa bei der Arbeits-

¹ Für Asylsuchende: §§ 56 bis 58, 85 und 86 Asylverfahrensgesetz. Es untersagt ihnen, ohne Erlaubnis das Gebiet der für sie zuständigen Ausländerbehörde zu verlassen. Für Menschen mit Duldung: §§ 12 und 61 Aufenthaltsgesetz. Der Bewegungsbereich ist darin auf das Bundesland begrenzt, in dem die Geduldeten gemeldet sind. Allerdings beschneiden einige Bundesländer wie Sachsen und einzelne Ausländerbehörden den Bewegungsraum noch enger.



² „Ilm-Kreis erhebt für eine Verlassenserlaubnis für private Besuche eine Gebühr in Höhe von zehn Euro, Landkreis Weimarer Land erhebt eine Gebühr von 2 Euro und 50 Cent, wenn es einer Sachprüfung im Zuge einer Ermessensentscheidung bedarf. Landkreis Sonneberg erhebt bei erwerbstätigen Personen für eine Verlassenserlaubnis eine Gebühr in Höhe von zehn Euro. Bei Antragstellern, die Sozialleistungen empfangen, wird von der Gebührenerhebung abgesehen. Bei nur geringfügig beschäftigten Personen, die ergänzende Sozialleistungen erhalten, wird eine ermäßigte Gebühr von fünf Euro erhoben“, teilte das Innenministerium Thüringen im Oktober mit. Ob es für derartige Gebühren überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt, ist umstritten.

³ Insbesondere bei Asylsuchenden überprüft die Polizei die Herkunft des Geldes, das den kargen Betrag, den Flüchtlinge im Monat erhalten, übersteigt und beschlagnahmt es bei unklarer Herkunft.

suche oder der Bleiberechtsregelung. In manchen Fällen müssten Flüchtlinge kuriose und teure Wege gehen, um eine „Verlassenserlaubnis“ überhaupt nur zu beantragen. Selders schildert in ihrer Studie ein Beispiel aus Hessen, in dem ein Flüchtling Probleme mit der Residenzpflicht bekam, weil er orthopädische Schuhe benötigte: „Das nächste Sanitätshaus war eine Bahnstation entfernt, was ihn freute, schließlich musste er ja mehrmals zur Anprobe. Untergebracht war er in Neustadt, das liegt im Regierungsbezirk Gießen. Das Sanitätshaus war im Nachbarlandkreis und im Regierungsbezirk Kassel. Um die eine Station zum orthopädischen Schuhmacher zu fahren, ohne sich strafbar zu machen, hätte der Mensch mit den kranken Füßen zunächst auf eigene Kosten 70 Kilometer nach Marburg zur Ausländerbehörde fahren müssen, um eine Verlassenserlaubnis zu beantragen.“ Nicht nur die Fahrt zur Behörde ist mit Kosten verbunden. In manchen Bundesländern, etwa Bayern und Baden-Württemberg, müssen Flüchtlinge für die Erlaubnis bezahlen. Besonders ausgereifte Gebührenlisten hat das Bundesland Thüringen erstellt.² Immerhin: „Die Versagung von Verlassenserlaubnissen ergeht gebührenfrei“, teilte das Innenministerium in Erfurt im Oktober auf Nachfrage mit.

Racial Profiling und emsige Behördenangestellte

Teurer wird es, wenn die Polizei Flüchtlinge ohne Genehmigung außerhalb der erlaubten Grenzen kontrolliert. Auf Raststätten und Demonstrationen, in Bahnhöfen und Zügen picken die Polizeikräfte – auch sie dies stets dementieren – People of Colour, „ausländisch aussehende“ Menschen heraus, um zu kontrollieren: Pass, Aufenthaltspapiere, Taschen, Geld³, Kofferraum. Wenn das Glück mit auf dem Weg war und es keine Polizeikontrolle gab, sorgt besonders emsiges Behördenpersonal für Ungemach: Ein Flüchtling aus Sachsen-Anhalt etwa wollte zu seiner eigenen Hochzeit nach Berlin fahren. Statt die Reise zu bewilligen, bohrte der Beamte nach und unterstellte, dass er seine zukünftige Frau nur durch heimliche Reisen kennengelernt haben könnte. Yufanyi Mbolo musste vor Gericht, weil sein Sachbearbeiter in einem Zeitungsartikel gelesen hatte, dass der Student aus Kamerun an einem Kongress teilgenommen hatte, deren Teilnahme er zuvor persönlich untersucht hatte.

In manchen Bundesländern, etwa Bayern und Baden-Württemberg, müssen Flüchtlinge für die „Verlassenserlaubnis“ bezahlen.

Das Gesetz sieht Geldbußen bis zu 2500 Euro vor, im Wiederholungsfall auch eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr. Und warum? Die Bundesregierung antwortete im Sommer letzten Jahres auf eine Kleine Anfrage der „Linken“: Residenzpflicht diene dazu, das Asylverfahren schnellstmöglich durchzuführen und die Antragstellenden jederzeit an einem bestimmten Ort erreichen zu können. Außerdem könnten damit „unzuträgliche

Ballungen von Asylbewerbern“ vermieden werden. Es geht also um Kontrolle, Macht, Abschreckung und Generalprävention, wobei bei letzterem – der Rassismus lässt grüßen – per se ein kriminelles Vorgehen von Flüchtlingen unterstellt wird. Nach Ansicht der Ausländerbehörde des Landratsamts Wartburgkreis beeinträchtigen unerlaubte Reisen gar „die öffentliche Sicherheit und Ordnung maßgeblich“ und „verletzen die Interessen der Bundesrepublik erheblich“. So stand es im Ausweisungsbescheid, den sie 1999 dem Asylbewerber Jose Maria Jones wegen mehrmaligen, „vorsätzlichen“ Verstoßes gegen die Residenzpflicht zustellte. Die Behörde schrieb auch: „Gerade im Bereich der Verstöße gegen die räumliche Beschränkung des Bereichs der Aufenthaltsgestattung ist bei Asylbewerbern zunehmend und in umfangreichen Maße eine Anhäufung derartiger Straftaten im Bundesgebiet festzustellen, so dass hier eine Ahndung mit allen Mitteln durch die Behörde geboten ist, um andere Ausländer von einem ähnlichen Fehlverhalten abzuhalten.“

Rund 140.000 Menschen stehen unter Gebietsarrest

Zahlen, wie viele Flüchtlinge Anzeigen oder Strafen wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht erhalten, sind nur schwer zu ermitteln, da sie nicht gesondert in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) auftauchen. 2008 wurden nach dieser Statistik fast 10.000 Menschen, in den Jahren zuvor noch weit mehr, wegen Verstößen gegen das Aufenthalts- und das Asylverfahrensgesetz verurteilt. 2009 saßen deswegen 229 Menschen im Gefängnis. Selders nimmt in ihrer Studie an, dass es sich 2007 und in den Jahren davor bei fast einem Viertel aller ausländerrechtlichen Deliktgruppen um Verstöße gegen die Residenzpflicht gehandelt hat. Da die meisten Flüchtlinge von den Kontrollen ein Lied singen können, kann man davon ausgehen, dass auch die meisten, die sich in Bewegung setzen, mit Verwarnungen, Bußgeldern oder Strafanzeigen zu tun haben, die nicht in der PKS auf-

tauchen. Ende 2010 zählte das Ausländerzentralregister 87.244 Geduldete, von denen die Hälfte länger als acht Jahre mit diesem prekären Status lebte und 50.078 Asylsuchende mit Gestattung, die meisten von ihnen aus Afghanistan, Serbien, dem Irak und dem Iran.

NS-„Ausländerpolizeiverordnung“ und südafrikanische Passgesetze

Die sozialliberale Koalition hatte die Residenzpflicht im Juli 1982 als Teil des Asylverfahrensgesetzes eingeführt. Hintergrund war die steigende Zahl an Asylanträgen. Mit Ausnahme der Zeit des Prager Frühlings Ende der 1960er Jahre pendelte die Zahl der Anträge um die 5000. Spätestens mit dem Militärputsch in der Türkei 1980 begann die Zahl der Anträge auf über 100.000 zu steigen. Das neue Gesetz bescherte den Flüchtlingen neben der Residenzpflicht die Lagerunterbringung, Essenspakete, Gutscheine statt Bargeld, die gesetzliche Regelung des Verteilungsverfahrens auf die Bundesländer sowie das Arbeitsverbot.

Erinnert sei noch daran, dass die „räumliche Beschränkung des Aufenthalts“ ihren Vorläufer in der „Ausländerpolizeiverordnung“ von 1938 hat. Diese galt faktisch bis 1965, als das Ausländerrecht, das heutige Aufenthaltsgesetz, in Kraft trat. Sowohl der Wortlaut als auch das Strafmaß in jener Verordnung der Nationalsozialisten waren fast identisch mit dem im Asylverfahrensgesetz von 1982. Der Europäischen Union gelang es 2004 nicht, die Bewegungsfreiheit in den Mindestnormen für die Anerkennung von Flüchtlingen festzuschreiben – der Druck aus Deutschland, damals unter dem Innenminister Otto Schily (SPD), war zu groß. „Die Residenzpflicht – wie andere Sondergesetze auch – ordnet sich ein in die bundesdeutschen Etappen der gesetzlichen Entrechtung von Flüchtlingen und damit zu den gesellschaftlichen Produktionsbedingungen von Rassismus und Gewalt, die bis heute, bundesverfassungsgerichtlich als grundrechtkonform abgesegnet, fort dauern“, sagt Dirk Vogelskamp vom Komitee für Grundrechte und Demokratie. Mark Terkessidis weist darauf hin, dass die meisten europäischen Länder eine solche Sondergesetzgebung nicht haben. „Sie verhindert per se Integration“, so der Migrationsforscher.

Genau die ist aber auch gar nicht gewollt: Die forcierte Entrechtung und gesellschaftliche Isolation von

Flüchtlingen war 1982 beabsichtigt, die abschreckende Wirkung auf Flüchtlinge wurde in vielen Begründungen angeführt. Bis zum heutigen Tag können übrigens alle Eingewanderten, die einen geringeren Status als eine unbefristete Niederlassungserlaubnis haben, laut Gesetz in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden.

Vereinbar mit Menschenrechten und Grundgesetz?

Flüchtlinge wehren sich seit über 30 Jahren gegen ihren Gebietsarrest und gegen den Eingriff in die Grundrechte unbescholtener Menschen. Manche beschränken sich auf individuelle Vorgehensweisen, indem sie schlicht nicht um Erlaubnis fragen oder – seltener – auf gerichtlichem Wege eine Genehmigung erstreiten. Andere schließen sich Flüchtlingsinitiativen an, die vor rund zwölf Jahren begannen, das Thema auf ihre Agenda zu setzen. Flüchtlingsselforganisationen wie The Voice, die Brandenburger Flüchtlingsinitiative (FIB) und die Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen erinnerte die Residenzpflicht an die Passgesetze Südafrikas zu Zeiten der Apartheid. Der Flüchtlingskongress in Jena im Jahr 2000 war der Startschuss für eine Kampagne gegen die Residenzpflicht: Flüchtlinge sollten nicht mehr um Erlaubnis betteln und nicht auch nur einen Cent an Strafe zahlen. Die Gesetzesverletzungen und Prozesse wurden in die Öffentlichkeit getragen. Es folgten Aktionstage,

Anfragen, Petitionen, Memoranden und Mobilisierungen zu Gerichtsprozessen. Massenproteste hat die Residenzpflicht zwar nie ausgelöst, aber die Aktionen wirkten wie beharrliche Nadelstiche. Gleichwohl erlitten sie mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts 1997 und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2007 Niederlagen. Darin entschieden auch die obersten Gerichte, dass das Reiseverbot mit dem Grundgesetz bzw. mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.

Minimale Lockerungen

Noch vor zehn Jahren hätte kaum eine in der Politik tätige Person gewusst, was es mit der Residenzpflicht für Flüchtlinge auf sich hat. Seit einigen Jahren ist das Thema immerhin im Bundestag und in den Landtagen angekommen. Inzwischen haben einzelne Bundesländer, darunter Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, die Residenzpflicht gelockert.



Dort darf sich ein Teil der Geduldeten und Asylsuchenden im ganzen Bundesland bewegen oder wie in Mecklenburg-Vorpommern und Bayern in etwas größeren Gebieten als bisher. Baden-Württemberg und Niedersachsen wollen folgen. Die Lockerung ist wohl weniger der Einsicht geschuldet, dass auch Flüchtlingen Grundrechte gewährt werden müssen. Vielmehr dürfte der Grund darin liegen, dass sich viele Flüchtlinge diese Rechte schon längst genommen haben und die Residenzpflicht in Verwaltung, Behörden, Justiz und bei der Polizei Arbeit ver-

Die minimalen Lockerungen der Residenzpflicht erfolgten insbesondere auf Bundesebene bislang nur nach „Nützlichkeitskriterien“.

ursacht, deren Zweck offenbar nicht mehr überzeugend vermittelbar ist – schon gar nicht in Zeiten von Sparmaßnahmen. Zumindest führte dies das Brandenburgische Innenministerium – neben den grundrechtlichen Aspekten – als Grund an:

„Gleichzeitig entfiel bei den Ausländerbehörden auch viel bürokratischer Aufwand, der zuvor bei der Bearbeitung und Entscheidung von entsprechenden Anträgen getrieben werden musste.“

Thomas Hohlfeld, Referent für Migration und Integration der Fraktion „Die Linke“ im Bundestag, sieht verschiedene Faktoren für den Wandel am Werke. Zum einen sei es das Verdienst der Proteste, zum anderen wirkten aber einige Gesetze „unverhältnismäßig“, betrachte man die sinkende Bevölkerungszahl, die geringer werdende Zahl der Asylanträge und die geänderte Haltung der Bundesregierung in Einwanderungsfragen. Hohlfeld betont jedoch, dass die Lockerungen insbesondere auf Bundesebene bislang nur nach „Nützlichkeitskriterien“ erfolgten, etwa zum Schulbesuch oder zur Ausbildung. Auch seien weiterhin viele Flüchtlinge von der Lockerung ausgeschlossen, etwa diejenigen, die sich noch in einer Aufnahmeeinrichtung aufhalten müssen oder diejenigen, die angeblich ihren „Mitwirkungspflichten“ nicht nachgekommen oder straffällig geworden seien. Für letztere Gruppe bedeutet die Residenzpflicht übrigens eine Doppelbestrafung: Geld oder Gefängnis etwa für Diebstahl oder Drogenbesitz und zusätzlich die – oft jahrelang geltende – freiheitsbeschränkende außergerichtliche Sanktion.

Keine Mehrheiten in Gesellschaft und Parlament

Ende 2010 war eine Bundesratsinitiative gescheitert, die von Bremen, Brandenburg, Berlin und Nordrhein-Westfalen ausging zum Ziel hatte, die Residenzpflicht im ganzen Bundesgebiet weitgehend aufzuheben. Auch die Anträge der Linkspartei und der Grünen im Frühjahr 2011 fanden im Bundestag keine Mehrheit. Damals stimmte die SPD gegen den Antrag der Linkspartei und enthielt sich beim Antrag der Grünen. Erstaunlicherweise hat sie dann – wenn auch erfolglos – im Mai den Bundestag aufgefordert, die Residenzpflicht bis auf einige Ausnahmen abzuschaffen. „Die SPD braucht manchmal etwas länger“, so Hohlfelds Einschätzung. Die Linkspartei werde in den nächsten Monaten einen weiteren Versuch starten. Sie fordert die Abschaffung der Residenzpflicht ohne Ausschlussklauseln und ohne die Zwangsverteilung

Bericht von Sekou Diallo*, Oktober 2011

Die Lockerung der Residenzpflicht in einigen Bundesländern ist erfreulich. Gleichzeitig erweitern sie lediglich den Gebietsarrest. Spätestens an den unsichtbaren Grenzen eines Bundeslandes wird dies deutlich: „Es sitzen so viele Menschen hier, warum kontrollieren Sie gerade mich? Weil ich schwarz bin?“ Sekou Diallo* sitzt im Regionalexpress von Mecklenburg-Vorpommern nach Hamburg, als wenige Stationen vor dem Hauptbahnhof drei Beamte der Bundespolizei einsteigen. Eine Antwort mit Worten erhält der junge Mann aus Westafrika nicht auf seine Frage. Kontrolliert wird aber auch eine kleine Gruppe von drei Frauen – alle mit schwarzer Hautfarbe. Die Beamten bestehen weiter darauf, seine Papiere sehen zu wollen. Diallo zeigt seinen Behindertenausweis mit Name und Foto. Die drei Beamten umringen ihn noch enger. Die anderen Fahrgäste schauen aus dem Fenster. Diallo zeigt schließlich weitere Papiere; die Beamten rufen die zuständige Ausländerbehörde an. Einer der drei möchte die Duldungsbescheinigung einbehalten, schließlich habe Diallo gegen die Residenzpflicht verstoßen. Diallo wehrt sich dagegen, schließlich braucht er das Papier für weitere Kontrollen, will er nicht gleich auf der Polizeistation landen. Einer der Beamten lenkt ein. Ja, ja, er habe vor, wieder in sein Heim zurückzukehren, antwortet Diallo auf die weiteren Fragen der Beamten. Ja, ja, er werde eine Bescheinigung seiner Hamburger Anwältin besorgen, mit der er das weitere Vorgehen in seiner Bleiberechtssache besprechen will. Offen ist für Diallo jedoch, ob diese Terminbescheinigung der Anwältin eine Strafanzeige wegen Verletzung der Residenzpflicht abwenden wird.

* Name geändert

Anke Schwarzer
ist Journalistin und
lebt in Hamburg.

auf bestimmte Orte.

Rheinland-Pfalz kündigte zudem eine neue Bundesratsinitiative an. Doch keines der politischen Lager verfügt dort derzeit über eine eigene Mehrheit. Weder Bayern noch Hamburg, Sachsen-Anhalt oder Niedersachsen planen, sich an einer neuen Gesetzesinitiative zu beteiligen. „Die Gründe, die seinerzeit den Gesetzgeber mit breiter Mehrheit dazu veranlasst haben, die räumliche Beschränkung des Aufenthaltsbereichs (...) gesetzlich festzulegen, liegen weiterhin vor. Deshalb werden Gesetzesinitiativen zur Aufhebung dieser räumlichen Beschränkungen nicht unterstützt“, heißt es etwa aus dem Niedersächsischen Innenministerium. Hessen beabsichtigt ebenfalls keine weiteren Änderungen: „Selbst wenn sich beispielsweise einmal im Einzelfall ein Bedürfnis ergäbe, in den Aufenthaltsbereich auch ein Gebiet eines anderen Bundeslandes einzubeziehen, sind entsprechende Einzelfallregelungen ausreichend“, so das Innenministerium in Wiesbaden. Dort wird die rheinland-pfälzische Integrationsministerin Irene Alt wohl auf Granit beißen. Sie plane Gespräche, um länderübergreifende Lösungen zu diskutieren. „Es wäre schon bei der Jobsuche im Rhein-Main-Gebiet oder im Rhein-Neckar-Raum eine riesige Hilfe, wenn die Betroffenen ohne Probleme ins Nachbarland fahren könnten“, so Alt.

So bleibt es wohl in der nächsten Zeit beim Herumdoktern an einzelnen Lockerungen hier und da, an ausgefeilten Ausnahmeklauseln und ausgeklügelten Gebietserweiterungen. Wenn die Flüchtlingszahlen weiter steigen und dies populistisch ausgeschlachtet wird, wird es ein Leichtes sein, die Lockerungen zurückzunehmen. Dirk Vogelskamp vom Komitee für Grundrechte und Demokratie stellt fest: „Für eine Abschaffung der Residenzpflicht scheint es in diesem Land noch keine parlamentarischen Mehrheiten zu geben, von einer gesellschaftlichen ganz zu schweigen.“ <

18. aktualisierte Auflage

**Bundesdeutsche
Flüchtlingspolitik und ihre
tödlichen Folgen
– 1993 bis 2010 –**



Menschen flohen vor Krieg,
Verfolgung und Elend.
Sie fanden hier den Tod.

Einzelfall-Dokumentation
zur Zeit nur im Netz:
www.ari-berlin.org

Weiterhin ist die 17. Auflage
als Druckausgabe und
CD-ROM lieferbar.

Antirassistische Initiative e.V.
– Dokumentationsstelle –
Fon 030 – 617 40 440
Fax 030 – 617 40 101
ari-berlin-dok@gmx.de

